Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Inhaltsverzeichnis

II. Planung, Bau und Erhaltung

§ 4. (1) Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden. Abschnitten genehmigt werden.

II. Planung, Bau und Erhaltung

§ 7.

(1) bis (2) ...

(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusorgen, dass

Inhaltsverzeichnis

II. Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung

§ 4. (1) Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und und 7a, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat dingliche Wirkung und tritt außer dingliche Wirkung und tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Wenn dies zweckmäßig Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des

II. Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung

§ 7.

(1) bis (2) ...

(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Für die Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Beurteilung von Beeinträchtigungen ist die Widmung im Zeitpunkt der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bei der nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

öffentlichen Auflage eines Bundesstraßenplanungsgebiets (§ 14) oder, falls ein vertretbarem Aufwand erreicht werden kann. solches nicht aufgelegt wurde, bei der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenbauvorhabens (§ 4) heranzuziehen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

(4) bis (6) ...

(7) Durch diese Bestimmungen werden keine subjektiven Rechte begründet.

(4) bis (6) ...

- (7) Bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Erhaltung von Bundesstraßen ist auch auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, Bestimmungen betreffend die Prüfung wirtschaftlicher Aspekte von Bauvorhaben und Erhaltungsmaßnahmen zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, Zuständigkeiten und die Methoden und Tiefe der Prüfung beschrieben und festgelegt werden.
 - (8) Durch diese Bestimmungen werden keine subjektiven Rechte begründet.

1347 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung Subjektiver Nachbarschutz

§ 7a.

(1) bis (4) ...

§ 34

(1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung Subjektiver Nachbarschutz

§ 7a.

- (1) bis (4) ...
- (5) Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des § 7 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch ermächtigt, Bestimmungen über betriebs- und baubedingte Immissionen von Bundesstraßenvorhaben zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, die Ermittlungsmethoden, Schwellen- und Grenzwerte, ein Beurteilungsmaßstab, Umfang und Dauer des Anspruchs auf Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen und die Art der Festlegung und der Durchführung von Maßnahmen geregelt werden.
- (6) Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen ist darauf abzustellen, wie sich diese auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
- (7) Wird bei objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen die Zustimmung durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten zur Umsetzung verweigert oder trotz Zustimmung in Folge die Umsetzung der Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden. Der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Umsetzung der Maßnahmen bleibt jedenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren ab Verkehrsfreigabe aufrecht.

§ 34

- (1) bis (9) ...
- (10) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX tritt drei Monate nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Auf Vorhaben, für die vor dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 1 in der novellierten Fassung ein Trassenfestlegungsverfahren nach § 4 Abs. 1 eingeleitet wurde, ist § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013 anzuwenden. Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz weiter.
- (11) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 18 Bodensee Schnellstraße und der A 14 Rheintal Autobahn – Anschlußstelle

Geltende Fassung

Verzeichnis 1 Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
 A 14	 Rheintal/Walgau Autobahn	Staatsgrenze bei Hörbranz – Pfändertunnel – Knoten Bregenz – Knoten bei Lauterach (S 18) – Bludenz/Ost (S 16), einschließlich Knoten Bregenz – Bregenz (L 202)

Verzeichnis 2

Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
S 18	Bodensee Schnellstraße	 Knoten bei Lauterach (A 14) – Staatgrenze bei Höchst

Vorgeschlagene Fassung

Wolfurt/Lauterach im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Lauterach, Dornbirn, Lustenau, Fußach und Höchst, BGBl. Nr. II 96/1997, geändert mit BGBl. II Nr. 278/2006, bleibt vorerst aufrecht; sie tritt außer Kraft

- a) mit Erlassung einer Verordnung nach § 14, mit der für die mit Nr. XXX/XXXX Bundesgesetz $BGBl.\ I$ geänderte Streckenbeschreibung im Verzeichnis 2 betreffend die S 18 Bodensee Schnellstraße ein Bundesstraßenplanungsgebiet ausgewiesen wird, oder
- b) mit rechtskräftiger Entscheidung nach § 4 Abs. 1, mit der der Straßenverlauf der S 18 Bodensee Schnellstraße auf Grundlage der Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXXX geänderten Streckenbeschreibung im Verzeichnis 2 bestimmt wird; diesfalls ist das Außerkrafttreten vom zuständigen Bundesminister im Bundesgesetzblatt (II) kundzumachen.

Verzeichnis 1

Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke				
 A 14	 Rheintal/Walgau Autobahn	Staatsgrenze bei Hörbranz – Pfändertunnel – Knoten Bregenz – Knoten bei Dornbirn (S 18) – Bludenz/Ost (S 16), einschließlich Knoten Bregenz – Bregenz (L 202)				
Verzeichnis 2						

Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen)

Beschreibung der Strecke

• • •	•••	•••
S 18	Bodensee Schnellstraße	Knoten bei Dornbirn (A 14) –
		Staatsgrenze bei Höchst

Bezeichnung

Nr.